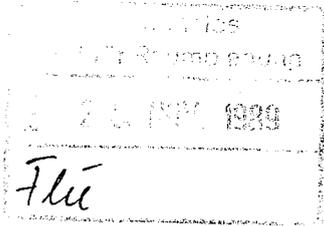




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. November 1989

NR. 3760



**OLTEN: Gestaltungsplan "Dornacherstrasse-Ringstrasse" /
Genehmigung
Spezieller Teilbebauungsplan "Dornacherstrasse-Ring-
strasse-Hübelistrasse", RRB Nr. 1981 vom 18.4.72 /
Aufhebung**

Die **Einwohnergemeinde der Stadt Olten** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Dornacherstrasse-Ringstrasse"** bestehend aus

- Plan Nr. 1, Dachaufsicht, Mst. 1 : 200
- Plan Nr. 2, Erdgeschoss, Mst. 1: 200
- Plan Nr. 3, Untergeschoss, Mst. 1:200
- Plan Nr. 4, Schnitt und Ansichten, Mst. 1: 200
- Sonderbauvorschriften (SBV)

zur **Genehmigung**. Im weiteren den **speziellen Teilbebauungsplan "Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse"**, genehmigt mit RRB Nr. 1981 vom 18. April 1972 zur **Aufhebung**.

Der vorliegende Plan beinhaltet die **Aufhebung** des mit RRB Nr. 1981 vom 18. April 1972 genehmigten speziellen Teilbebauungsplans "Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse" mit speziellen Bauvorschriften, welcher im Planungsgebiet 1-geschossige Ladenbauten mit darübergestellten 5-, 6- und 7-geschossigen Hochbauten vorsah. Der neue Plan basiert auf einem klar ablesbaren Gestaltungskonzept, welches aus der vorgegebenen städtebaulichen Situation entwickelt worden ist und die quartierspezifischen Merkmale der Baustruktur aufnimmt. Der Gestaltungsplan und die

Sonderbauvorschriften (SBV) regeln neben den städtebaulichen Aspekten, die Ueberbauung, Gestaltung und Erschliessung sowie die unterirdische Parkierung mit den erforderlichen Vereinbarungen, wie Dienstbarkeitsverträge oder Landabtretungen bzw. Grenzkorrekturen. Das Planungsgebiet wird der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV zugeteilt. Der Lärnmachweis macht deutlich, welche Nutzungen zulässig sind und welche Massnahmen zu treffen sind, damit die entsprechenden Immissionsgrenzwerte nach LSV eingehalten werden können.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. November bis zum 7. Dezember 1987. In dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht, welche teilweise gutgeheissen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 29. Juni 1989. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Dornacherstrasse-Ringstrasse" der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
2. Der spezielle Teilbebauungsplan "Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse", RRB Nr. 1981 vom 18. April 1972, wird aufgehoben.
3. Die Stadt Olten wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1990 noch ein Plansatz mit Sonderbauvorschriften (SBV) zuzustellen. Dieser ist mit den Genehmigungsvermerken der Stadt Olten zu versehen.

Kostenrechnung EG der Stadt Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 381) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2), Ci/TS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/SBV
(folgen später)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Ammannamt der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
satz/SBV (folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Olten: Gestaltungsplan "Dornacherstrasse-Ring-
strasse"

